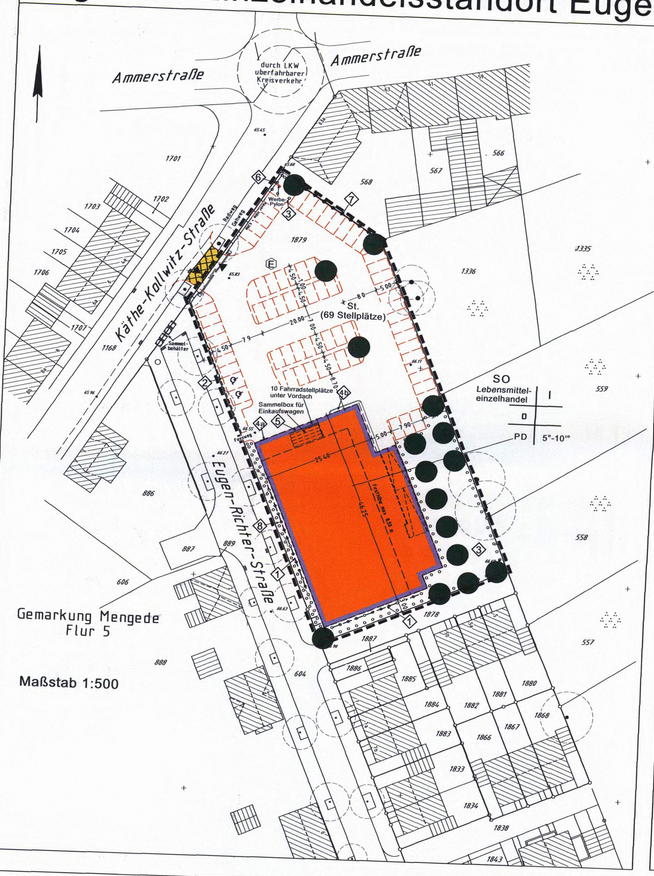
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Mg 162 - Einzelhandelsstandort Eugen-Richter-Straße / Käthe-Kollwitz-Straße

1. Ausfertigung



II. Textliche Festsetzungen

§ 1 Maximale Verkaufsfläche

Die Verkaufsfläche des Lebensmittelverbrauchermarktes einschließlich des geplanten Back-Shops darf maximal 820 m² betragen und ist nur mit dem folgenden Sortimentsangebot gemäß dem Warenverzeichnis für Binnenhandelsstatistik -Ausgabe 1978-, Herausgeber Statistischen Bundesamt Wiesbaden (WB) zulässig.

Die Verkaufsfläche für nichtelektrische Haushaltswaren /Aktionsartikel (WB 66) darf insgesamt maximal 60 m² nicht überschreiten.

§ 2 Sortimentsliste

WB 00-13 und 960
Lebensmittel, Süßwaren, Spirituosen, (einschließlich Milchprodukte, Tiefkühl- Fleischwaren, Gemüse, Getränke, Tiernahrung)
WB 15-18
Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika.
WB 66
nichtelektrische Haushaltswaren / Aktionsartikel

§ 3 Höhenlage der baulichen Anlagen gem. § 9 (3) BauGB

Die Oberkante Erdgeschossfußboden (OKFF - EG) darf max. 0.50 m über Oberkante des Gehsteigs Eugen - Richter Straße liegen.

§ 4 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

(1) Baumpflanzungen
Es sind standortgerechte Laubbäume als Hochstamm mit einem Anpflanz-Stammumfang von 16-18 cm gemessen in 1m Höhe anzupflanzen.
Die jeweiligen Pflanzflächen sind mit bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder Gehölzen oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern anzulegen.
Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.
Bei der Auswahl der anzupflanzenden Bäume sind Straßenbäume entsprechend der GALK-Liste zu wählen.

(2) Erhalt von Gehölzbeständen
Bei Arbeiten im Bereich von Bestandsbäumen ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen- zwingend zu beachten.

(3) Fassadenbegrünung
Ⓕ An der mit Ⓕ gekennzeichneten Südwest- sowie Südost-Fassade des Gebäudes sind geschlossene und mindestens 5,00 m breite Teilbereiche mit hierfür geeigneten Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen, in Abhängigkeit der gewählten Rankhilfe, zu begrünen.
Die Standorte der Berankung sind auf den Ansichtszeichnungen dargestellt (Blatt 2).

Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

(4) Stellplatzbegrünung
Ⓟ Im Bereich der mit Ⓟ gekennzeichneten Streifen entlang der Eugen-Richter-Straße ist die Errichtung eines begrünten Zaunes von mindestens 0.80 m Höhe vorgesehen.
Der Pflanzstreifen erhält eine durchgehende Breite von mindestens 60 cm und wird mit Bodendeckern bepflanzt. Je Stellplatz werden 2 geeignete Rankpflanzen, geschützt durch einen Korb aus Metall, gepflanzt. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

(5) Pflanzflächen
Ⓑ Die mit Ⓑ gekennzeichneten Pflanzflächen sind mit bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder Gehölzen anzulegen.

Ⓒ Die mit Ⓒ gekennzeichnete Pflanzfläche ist mit einer zweireihigen aus heimischem Biotoppmaterial (Hainbuche Carpinus betulus) bestehenden Hecke zu bepflanzen.

Die Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

(6) Allgemeines
Sämtliche Frei- und Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

§ 5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB)

Ausgleichsmaßnahmen

Ⓔ Den mit Ⓔ bezeichneten Eingriffsflächen werden die mit Ⓐ gekennzeichneten externen Ausgleichsflächen zugeordnet.

Ⓐ Die mit dem Symbol Ⓐ zugeordneten Flächen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die externe (siehe Beiplan) Ausgleichsfläche ist als (Wild-)Obstwiese zu entwickeln.
Pro angefangene 150 m² Grundfläche ist je ein Baum - mindestens jedoch 40 Stück - zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

§ 6 Gestaltungsfestsetzungen
(§ 9 Abs. 4. BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW)

(1) Werbeanlagen
WA An der mit Ziffer WA gekennzeichneten Stelle ist auf dem Dach oberhalb des Kundeneingangs die Anbringung des Schriftzugs und Firmenlogos mit einer maximalen Größe von 1,90 m x 1,90 m zulässig.
WA An der mit Ziffer WA gekennzeichneten Stelle ist die Anbringung der Werbetafel des Backshops mit einer maximalen Größe von 0,75 m x 3,50 m zulässig.
S In mit Ziffer S gekennzeichneten Bereichen sind in einer Rahmenhalterung zwei Schaukvitrinen mit einer maximalen Größen von 1,90 m x 1.90 m anzubringen. Die eigentliche Schaufläche ist auf 2,00 m² je Vitrine begrenzt.
Die Schaukvitrinen sind räumlich der Einkaufswagenbox zuzuordnen.
W Auf der mit Ziffer W gekennzeichneten Fläche ist ein Werbe-Pylon mit dem Firmenlogo des Betreibers, in der Höhe von maximal 6 m über Straßenniveau und einer Größe des Logos von maximal 2,00 m x 2,00 m zulässig, wobei die Anlage an der Käthe-Kollwitz-Straße
Die Anlage ist so anzuordnen, dass sie nicht in den öffentlichen Gehwegbereich hineinragt.

(2) Materialien für die Fassadengestaltung
Die Fassaden sind mit Wärmedämmverbundsystem in weiß zu verputzen.
Die Giebel der Pultdächer und die senkrechten Trauf-Verkleidungen sind in Aluwellen-Profilen auszuführen.

(3) Materialien für die Dachgestaltung
Die Pultdächer sind mit begehbaren Aluwellen einzudecken. Entlang der Traufen ist ein ca. 40cm breiter Dachüberstand auszubilden. An der großen Pultdachfläche nach Osten ist ein ca. 1,35m breiter Dachüberstand auszubilden. Die Traufunterseite sowie alle anderen Dachüberstände sind mit weißen Kunststoff-Profilen zu verkleiden.

(4) Materialien für die Aussenanlagengestaltung
Sämtliche Verkehrsflächen sind als Betonpflaster, Betonplatten oder Asphaltdeckschicht auszuführen.
Innerhalb der Fahrgassen ist nur ungefastes Betonpflaster bzw. eine bituminös gebundene Decke zulässig.
Im Stellplatzbereich ist nur ungefastes Betonpflaster zulässig.

§ 7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1. Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der Wohnbebauung im Umfeld des Lebensmittelverbrauchermarktes sind folgende schallbegrenzende Maßnahmen und Festsetzungen zu beachten:

(1) Heizung / Kamin
Bei Betrieb der Heizung im Tageszeitraum ist die Kaminöffnung auf einen höchstzulässigen Schallleistungspegel von L_{WA} =60 dB(A) (einzeltonfrei) zu begrenzen.
Bei Betrieb der Heizung im Nachtzeitraum ist die Kaminöffnung auf einen höchstzulässigen Schallleistungspegel von L_{WA} =75 dB(A) (einzeltonfrei) zu begrenzen.
Die Einhaltung dieser Forderung ist ggf. durch Einbau entsprechend dimensionierter Schalldämpfer sicherzustellen und vom Hersteller zu garantieren.

(2) Außenverflüssiger / Kältemaschine
Die Lüftungsöffnung des Außenverflüssigers ist im Tageszeitraum auf einen höchstzulässigen Schallleistungspegel von L_{WA} =70 dB(A) (einzeltonfrei) zu begrenzen.
Die Lüftungsöffnung des Außenverflüssigers ist im Nachtzeitraum auf einen höchstzulässigen Schallleistungspegel von L_{WA} =68 dB(A) (einzeltonfrei) zu begrenzen.
Die Einhaltung dieser Forderung ist ggf. durch Einbau entsprechend dimensionierter Schalldämpfer sicherzustellen und vom Hersteller zu garantieren.

(3) Zu- und Fortluftöffnung
Die Zu- und Fortluftöffnung (je 1 Stück) über Dach sind auf einen höchstzulässigen Schallleistungspegel von je L_{WA} = 70,0 dB(A) (einzeltonfrei) zu begrenzen.
Die Einhaltung dieser Forderungen ist ggf. durch Einbau entsprechend dimensionierter Schalldämpfer sicherzustellen und vom Hersteller zu garantieren.

(4) Warenanlieferung
In der Ruhezeit von 6.00 bis 7.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr dürfen insgesamt maximal 2 LKW-Warenanlieferungen erfolgen.
In der Normalzeit von 7.00 bis 20..00 Uhr an Werktagen dürfen die restlichen 3 LKW-Warenanlieferungen oder alle 5 Warenanlieferungen erfolgen.
Warenanlieferungen vor 6.00 Uhr und nach 22.00 Uhr sind nicht zulässig.

(5) Lautsprecher- und Telefonanlagen
Im Außenbereich des Betriebesgeländes dürfen keine Lautsprecher- oder Telefonanlagen betrieben werden.

(6) Öffnungszeiten
Ein Nachtbetrieb des Lebensmittelverbrauchermarktes ist nicht zulässig.

(7) Lärmschutz
7 In dem mit Ziffer 7 gekennzeichneten Bereich ist entlang der 8 Stellplätze zum Flurstück 568 (Käthe-Kollwitz-Straße 63a) eine geeignete Schallschutzeinrichtung zu errichten.
10° abgehender schräger Paneele mit einer Gesamteinkragungstiefe von 2,50 m oder gleichwertige Maßnahmen handeln.

III. Hinweise

(1) Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 o. 16 Denkmalschutz-gesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen. (§16 Abs. 4 DSchG NW).

(2) Baumschutzsatzung
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Ausführungsgrundsätze für die grünplanerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen
Soweit in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Gestaltung und Realisierung der Maßnahmen zur Grüngestaltung und zugunsten von Ausgleich und Ersatz die Ausführungen des Umweltberichtes, die Ausführungsgrundsätze der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen" der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung. Die Vorschriften der DIN 18 916, 18 920, 18 320, der RAS-LG 4 und die ZTV Landschaftsbauarbeiten sind einzuhalten.

(4) Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenaushub
Sofern bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel (oder brennbar) sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, so sind diese gemäß § 29 Abs.4 und 5 Landesabfallgesetz Gesetz vom 07.02.1995 (SGV NRW 74) i.V.m. §2 Abs.2 Abfallgesetz vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410 ff.) unverzüglich der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund anzuzeigen. In einem solchen Fall können der zuständigen Fachbehörden weiterreichende Schutz-, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen fordern. Bodenaushub darf nicht als Abfall anfallen, sondern sollte nach Möglichkeit vor Ort auf dem Gelände verbleiben. Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsätzlich nur mit unbelastetem natürlichem Material erfolgen. Sollten Recyclingbaustoffe oder belasteter Bodenaushub eingesetzt werden, ist dies vorab mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde -60/3-3 abzustimmen.

(5) Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB
Mutterboden im Sinne der DIN 18 300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vordringlich im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen. Zugunsten von "Wiederandeckungsmaßnahmen" ist eine Bodenverdichtung zugunsten der Vegetationsentwicklung und Flächenversickerung zu vermeiden.

(6) Verwertung und Einbau von mineralischen Reststoffen, RC-Baustoffen usw.
Für die Verwertung und den Einbau von mineralischen Reststoffen, RC-Baustoffen oder Bodenmaterialien im Straßen- / Erdbau ist im Vorfeld der Maßnahme vom Bauherren eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 WHG zu beantragen.
Mit der Verwertung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

(7) Beseitigung des Niederschlagswassers
Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist bei Bauarbeiten in jedem Fall unter Hinzuziehung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" vom 17.12.1998 zu prüfen, ob der Absenkung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermeiden oder merklich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden.
Aus des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermeiden oder merklich zu verlangsamen ist. Soweit die Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten. In § 51 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926, SGV NRW 77) ist der Umgang mit Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, neu geregelt.

(8) Kampfmittelbeseitigungsdienst
Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst über das Ordnungsamt der Stadt Dortmund bzw. die Polizei einzuschalten.

(9) Sichtfelder
Die Sichtfelder im Bereich der Grundstückszufahrt an der Käthe-Kollwitz-Straße sind in einem Niveau von 0.80m bis 2.50 m über dem jeweiligen Fahrbahnniveau von Einbauten, Anpflanzungen oder anderen die Sicht behindernden Elementen freizuhalten.

(10) Einkaufswagen und Fahrradständer
Die Einkaufswagen werden in einer Sammelbox (EKW) mit einer Abmessung von maximal 7,50 x 4,00 m aufbewahrt und den Kunden zur Verfügung gestellt.
Die Sammelbox ist verriegelbar auszuführen, um ein unberechtigtes Entfernen von Einkaufswagen außerhalb der Öffnungszeiten zu vermeiden.

Es werden 10 Fahrradständer mit Haltebügeln aus Rundstahl erstellt. Diese sind räumlich der Einkaufswagenbox zugeordnet.

I. FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S. 132)

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §7-11 BauNVO)	Bauweise, Baulinie - Baugrenze (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§22 und 23 BauNVO)	Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	Sonstige Festsetzungen	FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BauO NW) (§6 Abs.4 BauGB i.V.m. §86 Abs.1 und Abs.4 der Landesbauordnung (BauO Land NW in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NW S.256)	Sonstige Darstellungen
SO Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel	O Offene Bauweise	Einfahrt	anzupflanzender Baum (§9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	PD Pultdach	vorhandene Bebauung außerhalb des Plangebietes
Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§16-21a BauNVO)	Baugrenze	Ausfahrt	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	St Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)	5° - 10° Dachneigung	Gehwegüberfahrt
I Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse			Zuordnung von Ausgleichsflächen oder -maßnahmen zu den mit Eingriffen verbundenen Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. (§ 9 Abs.1 a BauGB)	Rampe Anlieferung		Hausgarten
				Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)		vorhandene Geländehöhe
				Schallschutzeinrichtung		vorhandener Baumbestand außerhalb des Plangebietes
				Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Fassadenbegrünung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 und den Anforderungen der Flurkarte stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand: 23.05.2006 überein. Die Festlegung der Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 6. August 2007
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Lemann ÖbVI Dipl. Vermessungsingenieur

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 28.06.2005 nach § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666, SGV NRW 2023) beschlossen, das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Mg 162 einschließlich der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister / Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 30.08.07 nach § 12 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB und den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 31.8.2007

Oberbürgermeister / Ratsmitglied

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 18.04.2006 bis 03.05.2006 stattgefunden.

Dortmund, den

Abteilungsleiter

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt Nr. 37 vom 14.09.07 ortsüblich bekannt gemacht. Bebauungsplan Mg 162 in Kraft getreten.

Dortmund, den 2.10.2007

Abteilungsleiter

Der Rat hat am 15.02.2007 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen, diesen Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer einer Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister / Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1998 (GV NRW S. 421) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Mg 162 mit dem Beschluss des Rates vom 30.08.07 übereinstimmt und, dass die Verfahrensvorschriften gem. § 3 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind.

Dortmund, den 31.8.2007

Oberbürgermeister / Ratsmitglied

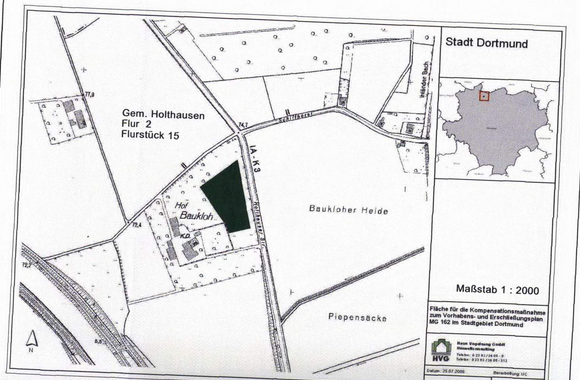
Diesen Blatt Nr. 1 der Einlaufertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Mg 162 und bildet mit dem Blatt 2 der Einlaufertigung eine Einheit.

Dortmund, den 15.08.07

Stadtdirektor

Blatt 1 von 2

Lage der Ausgleichsfläche



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Mg 162 - Einzelhandelsstandort Eugen-Richter-Straße / Käthe-Kollwitz-Straße

in zwei Blättern

Blatt 1	Maßstab	Abteilung
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 29.06.2007	1:500	61/4

Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000



KMS
KRISZTIAN-MAASS-SIRIN
Grundstücksgemeinschaft GbR
Recklinghäuser Str. 54 · 45721 Haltern am See
Fon: 0 23 64 / 93 77-0 · Fax: 0 23 64 / 93 77-70

Stadt Dortmund
Stadtplanungsamt